

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 10 Mindelheim, 6. März 2025

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Übung der Bundeswehr	53
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Türkheim und der Gemeinde Wiedergeltingen über die Versorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0 der Gemarkung Wiedergeltingen mit Trink- und Brauchwasser	54
Aufgebot einer Sparurkunde	56
Aufgebot einer Sparurkunde	57
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	57

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 17.03.2025 bis 28.03.2025

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.



Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/10553265494> einzusehen. Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 5. März 2025

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Türkheim und der Gemeinde Wiedergeltingen
über die Versorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0
der Gemarkung Wiedergeltingen mit Trink- und Brauchwasser

Gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) wird zwischen dem

Markt Türkheim, Maximilian-Philipp-Str. 32, 86842 Türkheim
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Kähler

und der

Gemeinde Wiedergeltingen, Mindelheimer Str. 21, 86879 Wiedergeltingen
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Norbert Führer

folgende Zweckvereinbarung über die Versorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0 der Gemarkung Wiedergeltingen mit Trink- und Brauchwasser geschlossen.

Präambel:

Die Stadtwerke Bad Wörishofen betreiben zum Unterhalt des Wasserkraftwerkes Irsingen für Brauch- und Prozesswasser eine Bestands-Wasserleitung vom Eisstadion Bad Wörishofen bis zum Kraftwerk in Irsingen. Diese Wasserleitung ist jedoch alt, störungsanfällig und hat zu wenig Kapazität. Daher soll die bestehende Leitung ertüchtigt werden, die bestehende Trasse hat eine Leitungslänge von ca. 4 km. Zur Optimierung der Leitungswege und der benötigten Leitungs-Dimension soll das Kraftwerk auf Fl.Nr. 1431/8 sowie das Seglerheim auf Fl.Nr. 2081/0 gemäß den Planungen für 2024 künftig von Irsingen her versorgt werden (die alte Leitung könnte dann komplett stillgelegt werden). Vorteil für die Stadtwerke Bad Wörishofen wäre der Wegfall der bisherigen Versorgungsleitung und die damit verbundene Unterhaltspflicht. Der Übergabepunkt ist ein Wasserzählerschacht auf der östlichen Ausbuchtung neben dem Wasserwerk Irsingen auf Fl.Nr. 524 Gemarkung Irsingen. Ab dem Wasserzählerschacht ist die Wasserleitung eine Privatleitung.

Der Markt Türkheim ist bereit, die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Grundstücke Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0 der Gemarkung Wiedergeltingen zu übernehmen. Die Gemeinde Wiedergeltingen ist bereit, diese Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse an den Markt Türkheim zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, schließen der Markt Türkheim und die Gemeinde Wiedergeltingen die nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgaben- und Befugnisübertragung

- (1) Die Gemeinde Wiedergeltingen überträgt an den Markt Türkheim für die Grundstücke Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0 der Gemarkung Wiedergeltingen die Erfüllung folgender Aufgaben (Art. 7 Abs. 2 KommZG):
 - a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, ausgenommen Löschwasser (vgl. Abs. 4).
- (2) Die zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen Befugnisse gehen auf den Markt Türkheim über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Dem Markt Türkheim wird ergänzend auch das Recht übertragen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Satzungen zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage zu regeln (Art. 11 Abs. 1 S. 1 KommZG).
- (3) Mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung finden
 - a) die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Türkheim (Wasserabgabesatzung -WAS-) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim in der jeweils geltenden Fassung, bzw. die an deren Stelle tretenden Rechtsvorschriften auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0 der Gemarkung Wiedergeltingen

Anwendung.

- (4) Nicht Teil der Aufgaben- und Befugnisübertragung ist die Versorgung mit Löschwasser sowie die Entsorgung des Niederschlags- und Abwassers. Die Löschwasserversorgung und die Niederschlags- und Abwasserentsorgung ist durch den Vorhabenträger (Stadtwerke Bad Wörishofen) selbst sicher zu stellen.

§ 2

Beiträge, Gebühren, Ersatzleistungen

- (1) Der Markt Türkheim erhebt für den Anschluss der Grundstücke Fl.Nrn. 1431/8 und 2081/0 der Gemarkung Wiedergeltingen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage die satzungsgemäßen Herstellungsbeiträge nach den geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes Türkheim.
- (2) Der Markt Türkheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die satzungsgemäßen Gebühren entsprechend den geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes Türkheim.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 01.01.2045.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 S. 2 KommZG).

§ 4

Salvatorische Klausel, Genehmigungspflicht, Streitigkeit

- (1) Änderung und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch für Regelungslücken.
- (3) Die Zweckvereinbarung unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß Art. 12 Abs. 2 S. 1 KommZG. Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung der Zweckvereinbarung.
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Türkheim, 5. Dezember 2024
MARKT TÜRKHEIM

Wiedergeltingen, 16. Dezember 2024
GEMEINDE WIEDERGELTINGEN

gez.
Christian Kähler
Erster Bürgermeister

gez.
Norbert Führer
Erster Bürgermeister

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 219 188 731

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Gabriele Hiller
Lindauer Str. 60 b
86845 Großaitingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 21. Februar 2025
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 213 740 305

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Katharina Göttfert
Gnadental 1
86845 Großaitingen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 27. Februar 2025
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 211 178 144

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 16. Januar 2025
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat